

An die  
Mitglieder des Ausschusses für Wirtschaft und Verkehr  
- Unterrichtung nach Art.89 b LV i.V.m.  
der hierzu geschlossenen Vereinbarung  
Behandlung gem. § 65 GOLT -



Rheinland-Pfalz

STAATSKANZLEI

Staatskanzlei Rheinland-Pfalz | Postfach 38 80 | 55028 Mainz

Präsidenten des  
Landtags Rheinland-Pfalz  
Herrn Hendrik Hering, MdL  
Platz der Mainzer Republik 1  
55116 Mainz



DER CHEF DER  
STAATSKANZLEI

Peter-Altmeier-Allee 1  
Eingang Deutschhausplatz  
55116 Mainz  
Telefon 06131 16-0  
Telefax 06131 16-4771  
Mail: [Poststelle@stk.rlp.de](mailto:Poststelle@stk.rlp.de)  
[www.stk.rlp.de](http://www.stk.rlp.de)

21. Dezember 2022

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
0506-2#2022/9-0201 224.2 0102-50#2022/47 Bitte immer angeben!		Dörte Büchel <a href="mailto:doerte.buechel@stk.rlp.de">doerte.buechel@stk.rlp.de</a>	06131 16-4082 06131 16-17-4082

**Unterrichtung des Landtags über Entwürfe von Rechtsverordnungen der Landesregierung**  
**hier: Entwurf einer Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Elektrizitäts- und Gassicherung**  
- Elektronische Anlage -

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

anbei übersende ich Ihnen nach Abschnitt IV der Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung gemäß Artikel 89 b der Landesverfassung den Entwurf einer Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Elektrizitäts- und Gassicherung.

Mit freundlichen Grüßen

Fabian Kirsch

Verordnungsentwurf  
der Landesregierung

## **Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Elektrizitäts- und Gassicherung**

### **A. Problem und Regelungsbedürfnis**

Die Bundesregierung hat aufgrund des Energiesicherungsgesetzes vom 20. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3681), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 8. Juli 2022 (BGBl. I S. 1054), vier sogenannte Bewirtschaftungsverordnungen erlassen. Diese stehen unter Anwendungsvorbehalt und decken die Energieträger Elektrizität, Gas, Kraftstoffe und Heizöl ab. Für die Regelungsbereiche der Kraftstoff-Lieferbeschränkungs-Verordnung vom 26. April 1982 (BGBl. I S. 520), zuletzt geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1858) und der Heizöl-Lieferbeschränkungs-Verordnung vom 26. April 1982 (BGBl. I S. 536) sind auf Landesebene bisher keine ausdrücklichen Zuständigkeitsregelungen ergangen.

### **B. Lösung**

Die Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Elektrizitäts- und Gassicherung vom 21. Juli 2022 (GVBl. S. 280, BS 75-26) wird umbenannt und um eine entsprechende Zuständigkeitsbestimmung für die Bereiche Kraftstoffe und Heizöl ergänzt. Die insofern bisher bereits auf Grund der Auffangregelung nach § 2 Abs. 2 Satz 3 der Landkreisordnung und § 7 Abs. 2 der Gemeindeordnung zuständigen Landkreise und kreisfreien Städte werden als zuständige Stellen gemäß § 4 Abs. 5 des Energiesicherungsgesetzes benannt.

Die Regelungen berücksichtigen die Bevölkerungs- und Altersentwicklung.

### **C. Alternativen**

Im Rahmen der Konzeption keine.

### **D. Kosten**

Durch die Zuständigkeitsregelungen entstehen unmittelbar keine Kosten. Im Rahmen der Vorbereitung des Vollzugs oder im Anwendungsfall der Landesverordnung entstehen keine Kosten, die über die personellen und sächlichen Verwaltungskosten in Zusammenhang mit der Aufgabenwahrnehmung hinausgehen.

## **E. Zuständigkeit**

Federführend ist das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau.

**Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über Zuständigkeiten  
auf dem Gebiet der Elektrizitäts- und Gassicherung  
Vom ...**

Aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 des Verkündungsgesetzes vom 3. Dezember 1973 (GVBl. S. 375), geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 7. Februar 1983 (GVBl. S. 17), BS 114-1,  
des § 2 Abs. 4 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Januar 2022 (GVBl. S. 21), BS 2020-1, und  
des § 2 Abs. 7 der Landkreisordnung in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Januar 2022 (GVBl. S. 21), BS 2020-2,  
verordnet die Landesregierung:

**Artikel 1**

Die Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Elektrizitäts- und Gassicherung vom 21. Juli 2022 (GVBl. S. 280, BS 75-26) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt geändert:  
Die Worte „Elektrizitäts- und Gassicherung“ werden durch das Wort „Energiesicherung“ ersetzt.
2. Nach § 1 wird folgender neue § 2 eingefügt:

„§ 2

(1) Zuständige Stelle im Sinne des § 4 Abs. 5 des Energiesicherungsgesetzes zur Ausführung

1. der Kraftstoff-Lieferbeschränkungs-Verordnung vom 26. April 1982 (BGBl. I S. 520) in der jeweils geltenden Fassung,
2. der Heizöl-Lieferbeschränkungs-Verordnung vom 26. April 1982 (BGBl. I S. 536) in der jeweils geltenden Fassung und
3. des Energiesicherungsgesetzes im Rahmen der Nummern 1 und 2  
ist die Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten die Stadtverwaltung.

(2) Die Landkreise und die kreisfreien Städte nehmen die Aufgabe als Auftragsangelegenheit wahr.“

3. Der bisherige § 2 wird § 3.

## **Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Mainz, den

Die Ministerpräsidentin

## **Begründung**

### **A. Allgemeines**

Die Bundesregierung hat aufgrund des Energiesicherungsgesetzes vom 20. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3681), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 8. Juli 2022 (BGBl. I S. 1054), vier sogenannte Bewirtschaftungsverordnungen erlassen.

Diese sehen für die jeweils betroffenen Energieträger im Falle einer Versorgungskrise eine Bewirtschaftung durch hoheitliche Eingriffe vor. Ihre Anwendung ist von einer besonderen Feststellung der Bundesregierung bei einer Gefährdung oder Störung der Energieversorgung größeren Ausmaßes abhängig. Nach § 4 Abs. 5 des Energiesicherungsgesetzes werden das Energiesicherungsgesetz und die aufgrund des Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen von den nach Landesrecht zuständigen Stellen ausgeführt, soweit nichts anderes bestimmt ist.

Nach der Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Elektrizitäts- und Gassicherung vom 21. Juli 2022 (GVBl. S. 280, BS 75-26) ist die Zuständigkeit für die Ausführung der Elektrizitätssicherungsverordnung vom 26. April 1982 (BGBl. I S. 514), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1970), und der Gassicherungsverordnung vom 26. April 1982 (BGBl. I S. 517), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Mai 2022 (BGBl. I S. 1970) jeweils der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) zugewiesen.

Für die Regelungsbereiche der Kraftstoff-Lieferbeschränkungs-Verordnung vom 26. April 1982 (BGBl. I S. 520), zuletzt geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1858), die eine Bezugsscheinbewirtschaftung vorsieht, und der Heizöl-Lieferbeschränkungs-Verordnung vom 26. April 1982 (BGBl. I S. 536), nach der eine Selbstbewirtschaftung durch die Mineralölwirtschaft vorgesehen ist, wurde bisher eine ausdrückliche Zuständigkeitsregelung auf Landesebene nicht getroffen. Die Zuständigkeit liegt daher nach der Auffangregelung des § 2 Abs. 2 Satz 3 der Landkreisordnung und des § 7 Abs. 2 der Gemeindeordnung bei den Landkreisen und den kreisfreien Städten.

Die für den Krisenfall vorzuhaltenden Bezugsscheine für Kraftstoffe werden bei den Verwaltungen der Kreise und kreisfreien Städte aufbewahrt. Der ADD wurden im Jahr 2011 im Rahmen der verwaltungsinternen Übertragung des vorbereitenden Vollzugs im Bereich der Energiesicherung auch unterstützende Aufgaben im Bereich der Kraftstoff-Lieferbeschränkungs-Verordnung und der Heizöl-Lieferbeschränkungs-Verordnung zugewiesen. Dies umfasst u. a. die Beratung und Unterstützung der Kreisebene in Fragen der Mineralölbewirtschaftung und die regelmäßige Kontrolle der dort gelagerten Bezugsscheine.

Durch die vorliegende Verordnung werden die Landkreise und kreisfreien Städte durch eine ausdrückliche Zuständigkeitsregelung als zuständige Stelle im Sinne von § 4 Abs. 5 des Energiesicherungsgesetzes für die Bereiche der Heizöl- und Kraftstoff-sicherung bestimmt. Eine inhaltliche Änderung der Zuständigkeit durch Zuweisung an eine landesweit zuständige Behörde oder kleinere kommunale Einheiten erscheint nicht sachgerecht. Ausgehend von den unterschiedlichen technischen Gegebenheiten und den damit verbundenen Bewirtschaftungskonzeptionen bei den beiden nun zu regelnden Energieträgern, die jeweils auf Mineralöl basieren, wäre anders als hinsichtlich der netzgebundenen Bereiche der Elektrizitäts- und Gassicherung eine Steuerung durch eine landesweit zuständige Behörde nicht praktikabel, da ein gewisses Maß an Ortskenntnis und Ortsnähe erforderlich ist. Durch die Ansiedlung auf Kreisebene wird ein angemessener Ausgleich an Regionalität und Verwaltungskompetenz bei moderaten Vorhaltekosten erzielt. Wie bereits bei der Beauftragung mit dem verwaltungsinternen Vollzug angelegt, sollen die Verwaltungen der Kreise und kreisfreien Städte bei den Vollzugsvorbereitungen im Rahmen der staatlichen Aufsicht von der ADD unterstützt werden. Die bundesrechtliche Verpflichtung aller staatlichen Ebenen zur Vorbereitung des Vollzugs nach § 9 des Energiesicherungsgesetzes bleibt unberührt.

Durch die Zuständigkeitsregelungen entstehen unmittelbar keine Kosten. Im Rahmen der Vorbereitung des Vollzugs oder im Anwendungsfall der Landesverordnung entstehen keine Kosten, die über die personellen und sächlichen Verwaltungskosten in Zusammenhang mit der Aufgabenwahrnehmung hinausgehen.

Diese Verordnung hat keine Auswirkungen auf die spezielle Lebenssituation von Frauen und Männern, da mit der Verordnung ausschließlich notwendige landesinterne Zuständigkeitsregelungen getroffen werden. Aus dem gleichen Grund hat das Rechtsetzungsvorhaben auch keine Auswirkungen auf die mittelständische Wirtschaft sowie auf die Bevölkerungs- und Altersentwicklung. Die getroffene Zuständigkeitsverteilung ist auch unter Berücksichtigung der zu erwartenden unterschiedlichen Bevölkerungsentwicklung in städtischen und ländlichen Räumen sachgerecht und erforderlich.

Eine Gesetzesfolgenabschätzung war nicht erforderlich, da es sich bei der vorliegenden Zuständigkeitsverordnung nicht um eine Verordnung mit großer Wirkungsbreite oder erheblichen Auswirkungen handelt.

Das Konnexitätsprinzip findet gemäß § 1 Abs. 3 des Konnexitätsausführungsgesetzes vom 2. März 2006 (GVBl. S. 53, BS 2020-5) keine Anwendung, da der betroffene Aufgabenbestand und die Finanzierungspflichten bereits vor dem 26. Juni 2004 bestanden. Die betroffenen Aufgaben bestanden - unbeschadet der allgemeinen Vorbereitungspflicht nach § 9 des Energiesicherungsgesetzes - spätestens mit Erlass der Kraftstoff-Lieferbeschränkungs-Verordnung und der Heizöl-Lieferbeschränkungs-Verordnung im Jahr 1982. Bereits nach früherer Rechtslage waren die Landkreise und kreisfreien Städte zuständig.

So bestimmte § 48 Abs. 1 Satz 3 der Landkreisordnung in der Fassung vom 2. April 1991, dass die Kreisverwaltung für alle Aufgaben der Landesverwaltung, die nicht ausdrücklich anderen Behörden übertragen sind, als untere Behörde der allgemeinen Landesverwaltung zuständig war. Dieser Aufgabenbestand wurde sodann inhaltlich unverändert durch § 2 Abs. 2 Satz 3 der Landkreisordnung in der Fassung vom 31. Januar 1994 in den Bereich der Auftragsangelegenheiten der Landkreise überführt. Die kreisfreien Städte nehmen diese Aufgaben nach § 7 Abs. 2 der Gemeindeordnung ebenfalls als Auftragsangelegenheiten war. Insofern bedingt die vorliegende Verordnung keine Zuweisung neuer Aufgaben, sondern beschränkt sich im Interesse der Rechtsklarheit darauf, die bereits bestehenden Zuständigkeiten klarstellend in eine spezielle Zuständigkeitsregelung aufzunehmen.

Im Übrigen würde der im Rahmen einer Kostenfolgenabschätzung nach § 2 des Konnexitätsausführungsgesetzes hinreichend gesichert prognostizierbare jährliche

Gesamtaufwand auch unter der Schwelle einer wesentlichen Mehrbelastung nach § 1 Abs. 1 Satz 4 des Konnexitätsausführungsgesetzes liegen.

Hinsichtlich der Vorbereitung des Vollzuges in der Vorhaltephase, der freilich zumindest teilweise bereits bundesrechtlich nach § 9 des Energiesicherungsgesetzes den Verwaltungen der Kreisstufe zugewiesen ist, beschränkt sich der Aufwand im Wesentlichen auf die Lagerung der Bezugsscheine für Kraftstoffe, deren regelmäßige Kontrolle und sonstige Vollzugsvorbereitungshandlungen (z. B. Bearbeitung von Abfragen übergeordneter Behörden, Aktualisierung der Kenntnisse des eingesetzten Personals durch Lektüre von Verwaltungsvorschriften etc. und gelegentliche Fortbildungen). Der geschätzte jährliche Personalaufwand einer durchschnittlichen Verwaltung der Kreisebene zur wirtschaftlichen Erledigung dieser Aufgaben liegt bei ca. 33 Stunden. Hinzu kommt ein erhöhter Aufwand für die Lagerung der Kraftstoff-Bezugsscheine. Insgesamt wird der Gesamtaufwand für alle betroffenen 36 Verwaltungen auf knapp 65 000 € geschätzt.

Eine Kostenfolgenabschätzung im engeren Sinne für den Anwendungsfall ist nicht möglich. Es ist derzeit nicht davon auszugehen, dass es innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren zu einem Anwendungsfall kommt, ein solcher erscheint derzeit auch nicht wahrscheinlich. Es ist vielmehr ungewiss, ob, wann und ggf. in welchem zeitlichen und inhaltlichen Umfang die Aufgaben tatsächlich auszuführen sein werden. Da die Kraftstoff-Lieferbeschränkungs-Verordnung und die Heizöl-Lieferbeschränkungs-Verordnung nur die Grundzüge der Rationierungen regeln, bedarf es jeweils einer vom Bund zu erlassenden Ausführungsverordnung, die Zeitpunkt und Umfang der notwendigen Kürzungen festlegen würden. Bisher ist es seit Inkrafttreten der auszuführenden Vorschriften zu keinem Anwendungsfall gekommen. Die eventuell in einem Anwendungsfall auftretenden Kosten wären letztlich zeiträtierlich auf die Gesamtperiode bis zur Anwendung aufzuteilen, um eine durchschnittliche jährliche Belastung zu ermitteln.

## **B. Zu den einzelnen Bestimmungen**

### **Zu Artikel 1**

Die Regelung enthält die notwendigen Änderungen der Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Elektrizitäts- und Gassicherung.

#### Zu Nummer 1

Die Überschrift wird entsprechend des umfassenderen Regelungsbereichs angepasst.

#### Zu Nummer 2

In einem neu eingefügten § 2 werden in Absatz 1 die Verwaltungen der Landkreise und der kreisfreien Städte als zuständige Stellen zur Ausführung der Kraftstoff-Lieferbeschränkungs-Verordnung und der Heizöl-Lieferbeschränkungs-Verordnung sowie des Energiesicherungsgesetzes in deren Rahmen bestimmt. Aufgrund ihrer Erfahrungen im Rahmen der bisherigen Zuständigkeit sowie der Wahrnehmung artverwandter Tätigkeiten ist die Kreisebene am besten geeignet, in einer Versorgungskrise die Bewirtschaftung von Kraftstoffen und Heizöl durchzuführen. Die Zuständigkeit umfasst dabei nach § 16 des Energiesicherungsgesetzes auch die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten. Nach Absatz 2 nehmen die Landkreise und kreisfreien Städte die Aufgabe wie bisher als Auftragsangelegenheit wahr. Die örtliche Zuständigkeit bestimmt sich, soweit sich aus dem zu vollziehenden Bundesrecht nichts Abweichendes ergibt, nach den allgemeinen Regelungen des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes vom 23. Dezember 1976 (GVBl. S. 487, BS 2010-3) in Verbindung mit § 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102) in deren jeweils geltender Fassung.

#### Zu Nummer 3

Redaktionelle Folgeänderung.

### **Zu Artikel 2**

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten der Verordnung.